

Absatz 5

Dem Anliegen des Bundesrates, in dieser Vorschrift Filme unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe – und damit im praktischen Ergebnis insbesondere auch die öffentliche Vorführung von bespielten Videokassetten – zu erfassen, wird in diesem Absatz entsprochen. Der weitere Vorschlag des Bundesrates, die Werbung für Alkohol und Tabakwaren bei öffentlichen Filmveranstaltungen teilweise zu untersagen, wird jedoch nicht übernommen, da unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für eine im Verhältnis zu anderen Werbeträgern einengende medienpezifische Regelung dieser Art ausreichende Differenzierungskriterien nicht ersichtlich sind.

Absatz 6

Die Vorschrift stellt die von ihr bestimmte Art von Filmen von dem Jugendverbot mit Freigabebewehrung frei.

Aus dem Ausschlußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 6 Abs. 1

Ein Antrag, wonach Kindern unter sechs Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden soll, wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Zu § 6 Abs. 3 und 4

Absatz 3 wird neben einer redaktionellen Änderung in Satz 1 um einen Satz 2 ergänzt, mit dem eine Mitteilungspflicht an die Strafverfolgungsbehörde eingeführt wird, sofern ein Film möglicherweise gegen § 131 oder § 184 StGB verstößt. Für Absatz 4 ergibt sich hieraus eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 6 Abs. 7

Absatz 7 regelt die Abgrenzung der Vorschriften für die Jugendfreigabe von Kinospielefilmen einerseits und für das Antragsverfahren zur Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) andererseits. Die vorgeschlagene Beschränkung des Antragsverfahrens zur BPS auf Fälle, in denen keine Entscheidung der obersten Landesbehörde vorliegt, entspricht dem Votum der Ausschlußmehrheit. Die Ausschlußminderheit hat sich dafür ausgesprochen, das Antragsverfahren zur BPS unbegrenzt auch in den Fällen zuzulassen, in denen die oberste Landesbehörde eine Einstufung vorgenommen hat.

Anmerkungen:

1. Zu *Abs. 1* vgl. Begründung zu § 6 Abs. 1 des Entwurfs sowie den Ausschlußbericht zu Abs. 1.
Mit der Aufhebung des generellen Teilnahmeverbotes an *öffentlichen Filmveranstaltungen* für Kinder unter 6 Jahren wird der insoweit bis 1957 geltende Rechtszustand wiederhergestellt.
Öffentlich ist eine Filmveranstaltung dann, wenn jedermann zu ihr Zutritt hat. Im Gegensatz dazu stehen geschlossene Vorstellungen, z. B. für Schulen, Vereine.
2. *Abs. 2* ist terminologisch an § 1666 BGB angepaßt (vgl. § 1 JÖSchG Anm. 5).
3. In *Abs. 3* wurden die bisherigen Altersgruppen beibehalten und durch die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ ergänzt. Die Kennzeichnung „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ bringt den Jugendschutzgedanken besser als das bisherige Recht zum Ausdruck.
Die aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Kennzeichnungen haben weiterhin Gültigkeit. Nur wenn die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ erlangt werden soll, ist eine neue Kennzeichnung erforderlich.
4. Welche *oberste Landesbehörde* zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
5. Um eine einheitliche *Kennzeichnung* der Filme im gesamten Bundesgebiet zu erreichen, haben die obersten Landesbehörden mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. vereinbart, daß die FSK die Filme *im Auftrag* der obersten Landesbehörden prüft und sie nach § 6 JÖSchG kennzeichnet. Die obersten Landesbehörden bleiben für die Entscheidung der FSK tatsächlich und rechtlich verantwortlich.
Die FSK wird tätig auf der Grundlage der „Grundsätze der FSK der Filmwirtschaft“ und der „Ergänzung dieser Grundsätze im Hinblick auf die Jugendprüfung“. Zu Einzelheiten vgl. Potrykus in Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, J 215, § 6 JÖSchG, Anm. 7 ff.; zum Verfahren der FSK vgl. auch Herzog in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Anm. 207 f. zu Art. 5 GG.
6. Die Tätigkeit der FSK bei der Kennzeichnung von Filmen nach Abs. 3 ist *keine Zensur*.
Auch für Spielfilme gilt das Grundrecht der *Kunstfreiheit* (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) nicht schrankenlos. Grundrechte dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn dabei andere Grundrechte (z. B. das Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) oder für den Bestand der Gemeinschaft notwendige Rechtsgüter verletzt werden (Schutz der Jugend, vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3 GG).

Die Maßstäbe für eine Grundrechtseinschränkungen rechtfertigende Jugendgefährdung müssen von dem Jugendlichen schlechthin einschließlich der gefährdungsgeneigten Jugendlichen ausgehen. Der Nachweis der Jugendgefährdung ist als erbracht anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß eine Jugendgefährdung mutmaßlich eintreten wird (BVerwG in NJW 1972, S. 596f.).

7. Zur *Mitteilungspflicht* an die zuständige Strafverfolgungsbehörde vgl. den Ausschlußbericht zu *Abs. 3 Satz 2*.
Strafverfolgungsbehörde ist die *Staatsanwaltschaft*, nicht die Polizei (vgl. § 152 StPO). Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, für das sie bestellt sind (vgl. § 143 Abs. 1 GVG, §§ 7ff. StPO).
8. In *Abs. 4* kommt es auf die Beendigung der Vorführung an.
Dabei kann es zu Überschneidungen zwischen den einzelnen Nummern in *Abs. 3 Satz 1* und *Abs. 4* kommen: ein ab 12 Jahren freigegebener Film darf von 13jährigen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten dann besucht werden, wenn die Vorführung bis 20 Uhr beendet ist; 15jährige dürfen ihn auch dann noch besuchen, wenn die Vorführung erst um 20.15 Uhr endet.
9. Zu *Abs. 5* vgl. die Begründung zu § 6 Abs. 5 des Entwurfs.
Abs. 5 Satz 2 bezieht auch *Werbevorspanne* und *Beiprogramme* in die Anwendung der Vorschriften über die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen ein. Ist nur ein Bestandteil, z. B. ein Werbevorspann, nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben, so gilt dies für die gesamte Veranstaltung.
10. Zu *Abs. 6* vgl. die Begründung zu § 6 Abs. 6 des Entwurfs.
Freigestellt von dem Freigabeerfordernis ist z. B. ein Film, der im Rahmen des Schulunterrichts für schulische Zwecke hergestellt wird.
11. Zu *Abs. 7* vgl. den Ausschlußbericht zu *Abs. 7*.
12. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung gestattet, handelt *ordnungswidrig* nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 JÖSchG.

- (1) **Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.**
- (2) **Für die Freigabe und Kennzeichnung findet § 6 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechende Anwendung. Auf die Alterseinstufung ist mit einem fälschungssicheren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist vom Inhaber der Nutzungsrechte auf dem Bildträger und auf der Hülle in einer deutlich sichtbaren Form anzubringen, bevor der Bildträger an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet wird.**
- (3) **Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nicht oder mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichnet worden sind, dürfen**
 1. **einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,**
 2. **nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.**
- (4) **In der Öffentlichkeit dürfen bespielte Bildträger nicht in Automaten angeboten werden.**
- (5) **Auf Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1, 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.**
- (6) **§ 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.**

Aus den Materialien:

Begründung zu § 7 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlage für eine Kontrollmöglichkeit für Programme auf Videokassetten, Bildplatten und vergleichbaren Tonbildträgern im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage – Drucksache 9/2302).

Die Regelung lehnt sich an die für die Freigabe von Kinospielefilmen für Kinder und Jugendliche maßgebenden Normen (§§ 6 und 10 JSchG in der geltenden Fassung) an. Die Vorschrift soll ermöglichen, daß derartige Programme auf mögliche Beeinträchtigungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen geprüft werden, bevor sie in den Handel gebracht werden.

Absatz 1

Die Vorschrift ist – wie die Regelung zur Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 6 des Entwurfs) – als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. D. h.: Bespielte Tonbildträger dürfen Kindern und Jugendlichen nur nach entsprechender Altersfreigabe zugänglich gemacht werden. Der Begriff des Zugänglichmachens umfaßt jede Art, in der die Kenntnisnahme von dem Inhalt ermöglicht wird. Absatz 1 ordnet ferner eine Kennzeichnungspflicht für Tonbildträger an.

Absatz 2

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Maßstab für die Freigabeentscheidung (§ 6 Abs. 2), über die Zuständigkeit für die Freigabe (§ 6 Abs. 3), über die Freistellung von dem Jugendverbot (§ 6 Abs. 6) sowie über die Kennzeichnung der Tonbildträger an. Die Kennzeichnungsregelung des Satzes 2 wurde durch die Verweisungen auf § 6 Abs. 3 und § 11 Satz 2 ergänzt.

Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, daß Programme, die eine Jugendfreigabe nicht erhalten haben, Kindern oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Die Fassung orientiert sich an den in § 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GjS vorgesehenen Verboten. Zusätzlich wurde ein Automatenvertriebsverbot für bespielte Tonbildträger vorgesehen.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß Tonbildträger im Falle der – weiterhin möglichen – Indizierung und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) weitergehenden Vertriebs- und Werbebeschränkungen unterliegen.

Aus dem Ausschlußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 7 Abs. 1

Das Freigabeverfahren soll auch auf Bildträger ohne Ton erstreckt werden, um auch diese in die Möglichkeit der Vorkontrolle einzubeziehen.

Zu § 7 Abs. 2

Für die Kenntlichmachung der Alterseinstufung ist ein fälschungssicheres Zeichen sachgerecht. Das Absehen von dem im Entwurf vorgeschlagenen „amtlichen Siegel“ erleichtert es den Ländern, mit der Vorbereitung der Entscheidungen eine gemeinsame Prüfstelle zu betrauen.

Zu § 7 Abs. 3 und 4

Die Neufassung ist im wesentlichen redaktioneller Natur. Das Automatenvertriebsverbot soll nicht nur für Bildträger ohne Jugendfreigabe, sondern nach einstimmigem Beschluß des federführenden Ausschusses für alle bespielten Bildträger gelten.

Zu § 7 Abs. 5

Absatz 5 regelt die Abgrenzung der Vorschriften für die Jugendfreigabe von Videokassetten und sonstigen Bildträgern einerseits und für das Antragsverfahren zur BPS andererseits. Anders als bei den Kinospielefilmen unterliegen auch solche Bildträger dem Antragsverfahren zur BPS, die mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet worden sind.

Zu § 7 Abs. 6

Für Bildträger soll ebenso wie für Kinospielefilme die Mitteilungspflicht an die Strafverfolgungsbehörde gelten, wenn sich bei der Entscheidung über die Alterseinstufung ergibt, daß ein Verstoß gegen § 131 oder § 184 StGB in Betracht kommt.

Der Ausschuß geht davon aus, daß für bestimmte, nicht schon von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 erfaßte Gruppen von Filmen im Verwaltungswege ein vereinfachtes und kostengünstiges Prüfungsverfahren eingerichtet wird, ähnlich wie dies für hierfür geeignete Gruppen von Filmen bereits jetzt der Fall ist.

Anmerkungen:

1. Die im Jugendschutzrecht neue Vorschrift geht auf Vorarbeiten einer aus Vertretern des BMJFG und der obersten Landesjugendbehörden gebildeten Arbeitsgruppe zurück. Sie enthält die Rechtsgrundlage für eine Kontrollmöglichkeit im Vorfeld des Strafrechts und des GjS, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Darstellungen auf bespielten Videokassetten, Bildplatten und vergleichbaren Bildträgern zu verbessern. Im Vorgriff auf diese gesetzliche Neuregelung ist bereits seit Sommer 1983 von den Mitgliedern des Bundesverbandes Video in Zusammenarbeit mit der FSK eine freiwillige Video-Selbstkontrolle durchgeführt worden, die aber die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage durch den Gesetzgeber nicht überflüssig gemacht hat.
2. Durch die Verweisung auf wesentliche Teile der Vorschrift über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen (§ 6 Abs. 2, 3 und 6 JÖSchG) wird auch für bespielte Bildträger die Eignung, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, zum Prüfungsmaßstab.

3. Abs. 4 enthält das generelle Verbot, in der Öffentlichkeit bespielte Bildträger in Automaten anzubieten.

Nach Abs. 5 findet für mit „freigegeben ohne Altersbeschränkung“ bis „freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnete Bildträger ein Antragsverfahren zur BPS nach dem GjS nicht statt; die so gekennzeichneten Bildträger unterliegen auch nicht den Verboten des Abs. 3.

Zu Einzelheiten der neuen Vorschrift im übrigen vgl. die Begründung des Entwurfs unter A. Allgemeines und zu § 7 sowie den Ausschlußbericht unter I. Allgemeines 2. und zu § 7 JÖSchG.

4. Zum Vermietverbot für indizierte jugendgefährdende Videokassetten vgl. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit.
5. Wegen der bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 4. 1985 im Handel befindlichen Bildträger vgl. die *Übergangsvorschrift* des Art. 5 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit.
6. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 JÖSchG verstößt, handelt *ordnungswidrig* nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 oder 9 JÖSchG.
- Als Täter der Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 Satz 1 JÖSchG auch ein *Erziehungsberechtigter* in Betracht kommen. Ordnungswidrig handelt nach § 12 Abs. 2 Satz 1 JÖSchG auch der Erziehungsberechtigte (nach § 12 Abs. 2 Satz 2 JÖSchG allerdings nicht der *Personensorgeberechtigte*), der entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 1 JÖSchG einen nicht freigegebenen Bildträger einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder sonst zugänglich macht.
7. Gegen einen *Lehrer*, der im Unterricht nicht freigegebene oder erst recht indizierte jugendgefährdende Bildkassetten verwendet, kann ggf. auch eine beamtenrechtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(3) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten dürfen zur entgeltlichen Benutzung

1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nicht aufgestellt werden.

(4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 8 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 7 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode (zur Begründung vgl. Drucksache 9/1992, S. 11 und 12). In Absatz 3 (damals Absatz 4) wurde eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen. Absätze 2 und 3 des o. g. Regierungsentwurfs werden in Absatz 2 (neu) redaktionell zusammengefaßt. Das in Absatz 4 (neu) vorgesehene Benutzungsverbot ist zum Zwecke des Jugendschutzes ergänzend zu Absatz 3 (neu) erforderlich.

Aus dem Ausschlußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 8 Abs. 3

Das Aufstellverbot für elektronische Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit soll, soweit es nicht um jugendgefährdende Darstellungen im Sinne des Absatzes 5 geht, auf elektronische Unterhaltungsspielgeräte mit Bildschirm beschränkt werden. Gerade von diesen Geräten geht eine Faszination aus, die die Gefahr mit sich bringt, daß bei Minderjährigen der Spieltrieb außer Kontrolle gerät.

Zu § 8 Abs. 4

Auch das Spielverbot für nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitete Minderjährige unter 16 Jahren wird auf Bildschirm-Geräte beschränkt. Außerdem wird klargestellt, daß sich die Regelung nur auf Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bezieht; für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sieht Absatz 2 ein Spielverbot für Minderjährige jeden Alters vor.

Zu § 8 Abs. 5

Das Aufstellverbot für Geräte mit bestimmten jugendgefährdenden Darstellungen an allen Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten wird auf die Darstellung sexueller Handlungen und von Gewalttätigkeiten gegen Tiere ausgedehnt.

Anmerkungen:

1. Abs. 1 verbietet in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht die Anwesenheit von *Kindern und Jugendlichen* in öffentlichen *Spielhallen* und ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen. Der Begriff der „Spielhalle“ knüpft an den in § 33i Abs. 1 Satz 1 GewO verwendeten Begriff an; er erfaßt auch das dort zusätzlich erwähnte „ähnliche Unternehmen“. Öffentlich ist eine Spielhalle dann, wenn sie jedermann zugänglich ist. In den Bereich des Jugendschutzes werden auch ähnliche vorwiegend dem Spielbetrieb dienende Räume einbezogen, die einen unselbständigen Teil eines andersartigen Gewerbebetriebes darstellen wie z. B. Nebenräume von Gaststätten, Kinos oder Verkaufsstellen.
2. Nach Abs. 2 ist die Teilnahme von *Kindern und Jugendlichen* an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten; ausnahmsweise darf sie gestattet werden auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen, wenn der Gewinn in Waren – also insbesondere nicht in Geld – von geringem Wert

besteht. Der Begriff des „geringen Wertes“ bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung; Warenpreise mit einem Wert von unter 10 DM werden in der Regel als geringwertig anzusehen sein (vgl. § 965 Abs. 2 Satz 2 BGB).

3. Zu unterscheiden sind *Spielgeräte* mit Gewinnmöglichkeit und andere *Spiele mit Gewinnmöglichkeit*.

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO solche, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten; die technische Vorrichtung kann mechanischer, optischer oder elektronischer Art sein, der Gewinn in Geld oder Waren bestehen.

Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit sind vor allem Geschicklichkeitsspiele ohne technische Vorrichtung, insbesondere solche Spiele, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust wesentlich von der Überlegung oder Geschicklichkeit des Spielers abhängt; der Gewinn kann auch hier in Geld oder Waren bestehen (vgl. § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO; §§ 4, 5 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit vom 28. 11. 1979 – BGBl. I S. 1991).

4. In den letzten Jahren hat sich die Zahl neuentwickelter und laufend perfektionierter elektronischer Unterhaltungsspielgeräte vervielfacht. Derartige neuartige Geräte finden sich häufig auch in Vorräumen von Kinos, Geschäftspassagen, Hauseingängen, Freizeitparks usw. In der Praxis hat sich gezeigt, daß von diesen elektronischen Unterhaltungsspielgeräten, insbesondere von solchen mit Bildschirm, für Minderjährige eine Faszination ausgeht, der sich diese ohne erzieherische Einwirkung nicht entziehen können. Dies bringt die Gefahr der Entstehung von Beschaffungskriminalität sowie erhebliche Taschengeldprobleme für Kinder und Jugendliche mit sich.

Abs. 3 verbietet daher die Aufstellung *elektronischer Bildschirm-Unterhaltungsgeräte* ohne Gewinnmöglichkeit zur entgeltlichen Benutzung an den in den Nummern 1, 2 oder 3 genannten Orten.

Das Aufstellverbot des Abs. 3 ist als Berufsausübungsregelung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich zulässig. Maßnahmen, die den Jugendschutz praktikabel und in gleicher Effizienz wie ein präventives Automatenaufstellungsverbot sicherstellen könnten, sind nicht ersichtlich (vgl. BVerfGE 30, S. 336, 347 ff.).

5. Zu Abs. 4 vgl. den Ausschlußbericht zu § 8 Abs. 4 JÖSchG.
6. Abs. 5 verbietet die Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten mit bestimmten jugendgefährdenden Darstellungen an *Kindern und Jugendlichen* zugänglichen Orten in der Öffentlichkeit.

Auch diese Regelung ist verfassungsgemäß. Sie enthält mit Rücksicht auf den auch verfassungsrechtlich hohen Rang des Jugendschutzes weder einen Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Automatenhersteller noch in

deren Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. auch BVerfGE 47, S. 109, 117).

7. Um der Automatenindustrie Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, tritt § 8 Abs. 3 JÖSchG erst am 1. 10. 1985 in Kraft. Das Automatenaufstellverbot nach Abs. 5 tritt dagegen bereits am 1. 4. 1985 in Kraft.
8. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 8 JÖSchG verstößt, handelt *ordnungswidrig* nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 10, 11, 12 oder 13 JÖSchG.
Soweit ein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 JÖSchG in Betracht kommt, tritt § 12 Abs. 1 Nr. 12 erst am 1. 10. 1985 in Kraft (vgl. auch § 4 JÖSchG Anm. 10).
9. Das JÖSchG enthält bewußt kein *Verbot von Kriegsspielzeug*, das von interessierter Seite immer wieder gefordert wird. Zu den verfassungsrechtlichen Aspekten eines Kriegsspielzeugverbots vgl. von Münch in NJW 1982, S. 2644 mit Stellungnahmen von Künschner und Walther in NJW 1983, S. 2182. Vgl. ferner Gröschner, Kriegsspielzeug und Messerecht in NJW 1983, S. 2178; aus pädagogischer Sicht Mieskes, Kriegsspielzeug und marxistischer Geist, 1981.

§ 9

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 9 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Die Vorschrift übernimmt mit einer redaktionellen Änderung § 9 des geltenden Gesetzes.

Anmerkungen:

1. Die Vorschrift verbietet es in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, *Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren* in der Öffentlichkeit das Rauchen zu gestatten.
Der Begriff „Öffentlichkeit“ umfaßt alle jedermann zugänglichen Orte, z. B. Straßen, Sportplätze, Straßenbahnen, Dienstgebäude, nicht aber nur Oberstufenschülern zugängliche Raucherecken in Schulen.
2. Im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Rauchens für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wäre es vorstellbar gewesen, ähnlich wie bei alkoholischen Getränken in § 4 Abs. 1, 3 JÖSchG ein Abgabe- und Automatenvertriebsverbot zu schaffen. Der Gesetzgeber hat hiervon abgesehen, wohl nicht zuletzt im Hinblick auf verfassungsrechtliche Risiken eines Automatenvertriebsverbotes. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG kann in der unterschiedlichen Behandlung von alkoholischen Getränken einerseits und Tabakwaren andererseits nicht gesehen werden (vgl. BVerfG in NJW 1980 S. 879 f. = BVerfGE 52, S. 277).
Vgl. hierzu auch den Ausschlußbericht unter I. Allgemeines 3.
3. Der Staat ist unter dem Blickwinkel des elterlichen Erziehungsrechts nicht verpflichtet, elterliche Erziehungsbemühungen gegen das Rauchen durch ein ausnahmsloses Rauchverbot im Schulbereich zu unterstützen. Eine Ausnahmeregelung, die das Rauchen in engen Grenzen für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 zuläßt, verstößt nicht gegen die in Art. 131 Abs. 2 der bayerischen Verfassung verankerten obersten Bildungsziele (BayVerfGH in NJW 1983, S. 560).
4. Wer Jugendliche beschäftigt, darf nach § 31 Abs. 2 Satz 2 JArbSchG Jugendlichen unter 16 Jahren keine Tabakwaren geben.
Zum Problem der Gesundheitsgefährdung durch *Passivrauchen* vgl. Drucks. 7/3597, S. 3ff.

Im Falle einer erheblichen Belästigung des Nichtraucherers an seinem Arbeitsplatz durch Passivrauchen kann der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm obliegenden Fürsorgepflicht gehalten sein, durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen und unter besonderen Umständen auch ein allgemeines Rauchverbot am Arbeitsplatz zu erlassen (LAG Baden-Württemberg in Der Betrieb 1978, S. 213); zum Nichtrauchererschutz am Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst vgl. BVerwG in Der Betrieb 1984, S. 2308.

5. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet, handelt *ordnungswidrig* nach § 12 Abs. 1 Nr. 14 JÖSchG.

Der Verstoß gegen § 31 Abs. 2 Satz 2 JArbSchG ist eine *Ordnungswidrigkeit* nach § 58 Abs. 1 Nr. 21 JArbSchG.

§ 10

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der §§ 3 bis 8 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 10 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Als Auffangtatbestand für Gefährdungen, die von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen und durch eine Ausschöpfung der nach §§ 3 bis 8 gegebenen Möglichkeiten nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können, wird – in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode – eine Rechtsgrundlage für die Verhinderung oder altersmäßige bzw. zeitliche Beschränkung der Anwesenheit Minderjähriger durch behördliche Entscheidung im Einzelfall eingeführt. Die Vorschrift soll es ermöglichen, gegen solche Jugendgefährdungen gezielt vorzugehen, die von einzelnen Betrieben oder Veranstaltungen ausgehen, und zwar vor allem Gefährdungen im Zusammenhang mit Drogenhandel oder Drogenkonsum, übermäßigem oder verbotswidrigem Alkoholkonsum, Jugendprostitution, Zuhälterei, Eigentums- oder Gewaltdelikten. Da es hier nicht um durch abstrakte Normen beschreibbare Arten von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen, sondern lediglich um örtlich lokalisierbare einzelne Betriebe oder Veranstaltungen geht, die in aller Regel keine artspezifisch fixierbaren Merkmale aufweisen, kann das Ziel dieser Regelung durch abstrakte Normen (Gesetz oder Rechtsverordnung) nicht erreicht werden. Die Vorschriften des Versammlungsrechts werden durch § 10 nicht berührt.

Aus dem Ausschußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 10

Der Begriff „Minderjährige“ wird aus redaktionellen Gründen durch „Kinder und Jugendliche“ ersetzt.

Anmerkungen:

1. Die Vorschrift, die im bisherigen Jugendschutzrecht kein Vorbild hat, schafft in *Satz 1* eine Rechtsgrundlage für einen *Einzeleingriff* der zuständigen Behörde. Damit wird eine flexible Reaktion auf jugendgefährdende Situationen ermöglicht, die in ihren Erscheinungsformen dem Gesetzgeber nicht lückenlos vorhersehbar sind.
2. Voraussetzung des Tätigwerdens der zuständigen Behörde ist eine von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb ausgehende Gefährdung im Sinne des § 1 Abs. 1 JÖSchG, d. h. Kindern oder Jugendlichen muß an dem Ort, an dem sie sich aufhalten, eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Bei der öffentlichen Veranstaltung oder dem Gewerbebetrieb kann es sich um eine Tanzveranstaltung, eine Gaststätte, eine Spielhalle, aber auch um eine öffentliche Veranstaltung oder einen Gewerbebetrieb ganz anderer Art als der in §§ 3 bis 8 JÖSchG erfaßten handeln.
Weitere Voraussetzung ist, daß die Gefährdung nicht durch Anwendung der §§ 3 bis 8 JÖSchG ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann.
3. Die *Anordnung* der zuständigen Behörde ist darauf gerichtet, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestattet.
Die zuständige Behörde hat zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Tätigwerden vorliegen (vgl. oben Anm. 2). Ob sie dann tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen *Ermessen* („kann“).
4. Die *Anordnung* ist ein *Verwaltungsakt*, d. h. eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 35 Satz 1 VwVfG, § 31 Satz 1 SGB X).
5. Der VA kann im Verwaltungsstreitverfahren vor dem VG angefochten werden. Dies geschieht durch eine *Anfechtungsklage*, mit der die Aufhebung des VA begehrt wird. Die Anfechtungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Prozeßvoraussetzung für die Anfechtungsklage ist die Durchführung eines Vorverfahrens, das mit der Erhebung eines *Widerspruchs* beginnt (§ 69 VwGO). Einzelheiten des Vorverfahrens ergeben sich aus den §§ 68 ff. VwGO.

Das *Ermessen* der Behörde ist vom VG nur daraufhin nachprüfbar, ob es fehlerhaft ausgeübt ist, d. h. darauf, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht

worden ist (§ 114 VwGO; Beispiele: Willkür, Schikane). Das VG darf also nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der zuständigen Behörde setzen, weil es eine andere Entscheidung für zweckmäßiger hält.

6. *Satz 2* sieht als milderes Mittel gegenüber dem generellen Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit von Alters- oder Zeitbeschränkungen vor, wenn dadurch die Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 JÖSchG ausgeschlossen oder wesentlich gemildert werden kann. *Satz 2* soll die zuständige Behörde auf den das gesamte Verwaltungshandeln beherrschenden *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz* hinweisen (vgl. § 1 JÖSchG Anm. 6).
7. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 JÖSchG zuwiderhandelt, begeht eine *Ordnungswidrigkeit* nach § 12 Abs. 1 Nr. 15 JÖSchG.

Vollziehbar sind die Anordnungen, wenn sie entweder unanfechtbar geworden oder für sofort vollziehbar erklärt sind und die Vollziehbarkeit auch nicht ausgesetzt ist (vgl. § 80 VwGO). Bußgeldbehörde und Gericht sind berechtigt und verpflichtet, dies als Inzidentfrage zu prüfen.

Ist die Anordnung wegen eines wesentlichen Mangels nichtig, so liegt trotz ihrer Verletzung weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat (vgl. § 12 Abs. 4 JÖSchG) vor. Dagegen schließt die bloße Anfechtbarkeit der Anordnung weder den Tatbestand noch die Rechtswidrigkeit aus. Das Gericht ist weder im Bußgeld- noch im Strafverfahren befugt, die Voraussetzungen für den Erlaß einer Anordnung nachzuprüfen, z. B. ob eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen wirklich vorgelegen hat. Hat insoweit eine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage Erfolg, so wird dadurch weder die Ordnungswidrigkeit noch die Straftat berührt; geahndet wird also lediglich der Ungehorsam gegenüber der Behörde. Ist das Bußgeld- oder Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, kann allerdings die Höhe der Geldbuße bzw. das Strafmaß beeinflusst werden; ggf. wird sich eine Einstellung nach § 47 OWiG bzw. nach § 153 StPO anbieten.

§ 11

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 3 bis 10 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und Bildträgern dürfen sie nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwenden. Für Filme und Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder die Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 11 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf aus der 9. Legislaturperiode wird eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 6 (= § 6 des geltenden Gesetzes) vorgenommen. Durch die Einbeziehung der Filmwerbung sollen reißerische Ankündigungen (z. B. „strenges Jugendverbot“) verhindert werden.

Aus dem Ausschlußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 11

Die Änderungen in Satz 1 dienen der Klarstellung, diejenigen in Satz 2 erfolgen aus redaktionellen Gründen (Folgeänderung einer Änderung in § 7 Abs. 2 Satz 1). In Satz 3 wird für Kinospiele, Videokassetten und vergleichbare Bildträger vorgeschrieben, daß nur die sog. „gegenstandsneutrale“ Ankündigung und Werbung zulässig ist.

Anmerkungen:

1. Satz 1 richtet sich nur an Veranstalter und Gewerbetreibende. Die Bekanntmachungspflicht bezieht sich nicht – wie etwa nach § 47 JArbSchG – auf das Gesetz als Ganzes, sondern nur auf die für die konkrete Veranstaltung bzw. Betriebseinrichtung geltenden Vorschriften; z. B. hat der Gastwirt die §§ 3 und 4 JÖSchG, wenn im Saal der Gaststätte auch Tanzveranstaltungen abgehalten werden, auch § 5 JÖSchG bekanntzumachen.

Der Aushang muß deutlich sichtbar und gut lesbar sein, d. h. er ist an einer jedermann zugänglichen, ggf. besonders beleuchteten Stelle anzubringen.

Der Filmtheaterbesitzer genügt seiner Pflicht zur Kennzeichnung der Freigabe des laufenden Films, wenn er sie in deutlich erkennbarer Weise unter Bezugnahme auf den Film an oder in unmittelbarer Nähe der Theaterkasse anbringt; eine mehrfache Kennzeichnung an verschiedenen Plätzen ist nicht vorgeschrieben (BayObLG in VerwRspr 32, S. 94).

In einer von Ausländern frequentierten Gaststätte empfiehlt sich ein – zusätzlicher – Aushang in der betreffenden Fremdsprache.

2. Satz 2 schreibt zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von *Filmen und Bildträgern* vor, daß nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 JÖSchG verwendet werden dürfen, z. B. „Freigegeben ab zwölf Jahren“. Für einen mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Film oder Bildträger darf die Bekanntmachung nicht mit dem Hinweis „Strenges Jugendverbot“ erfolgen, auch nicht zusätzlich.
3. *Ankündigung und Werbung* für Filme und Bildträger, etwa auf Filmplakaten, in Zeitungsanzeigen, dürfen nach Satz 3 nur gegenstandsneutral erfolgen.
4. Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 11 JÖSchG verstößt, handelt *ordnungswidrig* nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 16, 17 oder 18 JÖSchG.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
5. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung gestattet,
6. entgegen § 7 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen einen bespielten Bildträger, der nicht für seine Altersstufe freigegeben ist, zugänglich macht,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 ein Zeichen nicht, nicht in der dort bezeichneten Form oder in einer der Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde nicht entsprechenden Weise anbringt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 einen nicht freigegebenen Bildträger anbietet oder überläßt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 einen bespielten Bildträger in einem Automaten anbietet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort bezeichneten Raum gestattet,
11. entgegen § 8 Abs. 2 einem Kind oder einem Jugendlichen die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
12. entgegen § 8 Abs. 3 oder 5 ein Unterhaltungsspielgerät aufstellt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Benutzung eines Unterhaltungsspielgeräts gestattet,
14. entgegen § 9 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet oder
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt,

16. entgegen § 11 Satz 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht durch den dort bezeichneten Aushang bekanntmacht,
17. entgegen § 11 Satz 2 nicht die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwendet,
18. entgegen § 11 Satz 3 bei der Ankündigung oder bei der Werbung auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder in jugendgefährdender Weise ankündigt oder wirbt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über achtzehn Jahre ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 1 bis 14 bezeichnetes oder in § 7 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 10 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 7 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für den Personensorgeberechtigten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

Aus den Materialien:

Begründung zu § 12 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Die Vorschrift übernimmt der Sache nach §§ 13 und 14 des geltenden Rechts; es werden zum einen redaktionelle Anpassungen aus Anlaß der Änderungen von §§ 3 bis 11 JSchG vorgenommen, zum anderen wird – in Absatz 1 die Formulierung der bußgeldbewehrten Tatbestände der heutigen Gesetzgebungspraxis angepaßt.

Zu Absatz 2

Die Herabsetzung der Altersgrenze von 21 auf 18 Jahre erscheint mit Rücksicht auf die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs ebenfalls vorgeschlagene Herabsetzung sachgerecht. Nach der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze sollen Personen zwischen 18 und 21 Jahren im Rahmen dieser Vorschrift in gleicher Weise verantwortlich sein wie Personen über 21 Jahre.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 vorgesehene Einführung eines Höchstbetrages für Geldbußen ist erforderlich, da die gegenwärtig nach der allgemeinen Regelung des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geltende Obergrenze von 1000 DM (bei fahrlässigem Handeln gemäß § 17 Abs. 2 OWiG 500 DM) der Bedeutung einer Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Jugendschutzes nicht gerecht wird. Die vorgesehene Begrenzung auf 10000 DM (bei fahrlässigem Handeln gemäß § 17 Abs. 2 OWiG auf 5000 DM) erscheint demgegenüber als angemessener Rahmen.

Aus dem Ausschlußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu § 13

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Änderungen der §§ 3, 4 und 7. Darüber hinaus werden die Vorschriften des § 11 bußgeldbewehrt. Der Höchstbetrag der Geldbuße wurde wegen des erheblichen Unrechtsgehalts von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes von 10000 DM auf 30000 DM hinaufgesetzt. Hierbei ist auch berücksichtigt, daß das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden kann, um den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Anmerkungen:

1. In Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Strafrechtsreform, Kriminalunrecht zurückzudrängen, werden Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten gesetzlichen Verbote sowie vollziehbaren Anordnungen grundsätzlich als *Ordnungswidrigkeiten* geahndet. Nur unter den zusätzlichen, qualifizierenden Voraussetzungen des Abs. 4 werden Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen zu Straftaten.
2. Eine *Ordnungswidrigkeit* ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt (§ 1 Abs. 1 OWiG).
Normadressat ist im Falle des § 12 Abs. 1 JÖSchG der Veranstalter oder Gewerbetreibende.
Veranstalter ist die Person oder die Personenvereinigung, die die Veranstaltung nach außen hin organisiert hat, sie verantwortlich leitet, überwacht und führt, nicht derjenige, der sie bloß angeregt hat (Potrykus in Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, J215, § 10 JÖSchG Anm. 2). Vgl. auch § 3 JÖSchG Anm. 6.

Gewerbetreibender ist, wer sich für eigene Rechnung unter eigener Verantwortung gewerblich betätigt. Gewerbetreibender in diesem Sinne ist auch der Pächter eines Betriebes und der Stellvertreter eines Gewerbetreibenden gemäß § 45 GewO (Potrykus, a.a.O.).

3. Die einzelnen Tatbestände des Abs. 1 Nr. 1 bis 18 können vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt werden.
Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, d. h. das bewußte und gewollte Verwirklichen aller Merkmale des Tatbestandes; diese Merkmale ergeben sich im einzelnen aus den Verboten und vollziehbaren Anordnungen, zu deren Durchsetzung die Bußgeldvorschrift dienen soll (vgl. §§ 3 bis 11 JÖSchG und die dortigen Anmerkungen).
Fahrlässig handelt, wer einen Tatbestand rechtswidrig und vorwerfbar verwirklicht, ohne die Verwirklichung zu erkennen oder zu wollen.
4. Normadressat im Falle des Abs. 2 ist jede Person über 18 Jahren außer den in Abs. 1 genannten Veranstaltern und Gewerbetreibenden. In Betracht kommen auch *Erziehungsberechtigte* (vgl. § 2 Abs. 2 JÖSchG); das Erziehungsrecht der Eltern schließt eine Anwendung von Abs. 2 nicht aus, außer im Falle des Satzes 2 (Verbot des Zugänglichmachens bestimmter Bildträger an Kinder und Jugendliche).
Nach bisherigem Recht lag die entsprechende Altersgrenze bei 21 Jahren; maßgebend hierfür war der Gedanke, daß ein kaum mehr als 18 Jahre alter Heranwachsender, der einem noch nicht ganz 18jährigen eine Zuwiderhandlung gegen Jugendschutzbestimmungen ermöglicht, keiner Ahndung unterliegen soll, da auch der Jugendliche selbst nicht belangt werden kann (vgl. auch unten Anm. 14). Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre durch das Gesetz vom 31. 7. 1974 (BGBl. I S. 1713) bewußt nicht wieder aufgenommen (vgl. Begründung des Entwurfs zu § 13 Abs. 2 JÖSchG).
5. Tathandlung ist die Herbeiführung oder Förderung eines Verhaltens eines Kindes oder eines Jugendlichen, das durch die in Abs. 2 bezeichneten gesetzlichen Verbote sowie vollziehbaren Anordnungen verhindert werden soll. In Betracht kommt, da Fahrlässigkeit nicht eigens erwähnt ist, nur eine vorsätzliche Begehungsweise (vgl. § 10 OWiG).
6. Die Höhe der *Geldbuße* beträgt nach Abs. 3 mindestens 5 und höchstens 30000 DM, im Falle des Abs. 1 bei fahrlässigem Handeln höchstens 15000 DM (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).
Das Höchstmaß der angedrohten Geldbuße hat Auswirkungen auf die Verjährung: Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG verjähren die Ordnungswidrigkeiten nach dem JÖSchG in 2 Jahren (Verfolgungsverjährung). Zur Vollstreckungsverjährung vgl. § 34 OWiG.

7. Grundlage für die *Zumessung der Geldbuße* sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind – anders als im Strafrecht bei der Bemessung einer Geldstrafe nach dem sog. Tagessatzsystem – nicht stets zu berücksichtigen; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie außer Betracht (§ 17 Abs. 3 OWiG).

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

8. Verhängung und Vollstreckung der Geldbuße werden durch nachträgliche Erfüllung eines bereits verletzten Gebotes nicht ausgeschlossen; dadurch unterscheidet sich die Geldbuße von dem *Zwangsgeld*, durch das die Erfüllung einer Pflicht durchgesetzt werden soll (vgl. §§ 6ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. 4. 1953 – BGBl. I S. 157, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 14. 12. 1976 – BGBl. I S. 3341, ferner die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder).

9. Auf das *Bußgeldverfahren* sind nach § 46 Abs. 1 OWiG die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß anzuwenden, sofern das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nichts anderes bestimmt. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das *Opportunitätsprinzip*, d.h. die Verfolgungsbehörde ist nicht stets verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten und durchzuführen, sondern sie entscheidet darüber nach pflichtgemäßem *Ermessen* (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften; sie erläßt ggf. auch den Bußgeldbescheid (vgl. §§ 35ff. OWiG).

Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die ihn erlassen hat, *Einspruch* einlegen (§ 67 OWiG).

Über den Einspruch entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat (§ 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Bei der richterlichen Überprüfung des Bußgeldbescheides ist auch die Höhe der Geldbuße nachprüfbar. Der Richter darf aber nicht zum Nachteil des Betroffenen von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung abweichen (Verbot der *reformatio in peius*, § 72 Abs. 2 Satz 2 OWiG).

Gegen die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen Rechtsbeschwerde zulässig, über die das Oberlandesgericht entscheidet (§ 79 Abs. 1 OWiG).

10. Wegen der Verantwortlichkeit der Organe juristischer Personen (z. B. eines eingetragenen Vereins), der vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, der gesetzlichen Vertreter eines anderen sowie von Beauftragten ist § 9 OWiG zu beachten, der lautet:

„§ 9

Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder eines sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen,

und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand aufgrund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechts-handlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

Kellner in einer Gastwirtschaft sind in der Regel nicht Beauftragte im Sinne von § 9 Abs. 2 OWiG; sie können aber unter § 12 Abs. 2 JÖSchG fallen. Kartenverkäuferin und Platzanweiserin in einem Kino wird man in der Regel als Beauftragte anzusehen haben.

Beteiligen sich mehrere – auch im Sinne von Anstiftung oder Beihilfe – an einer Ordnungswidrigkeit, so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig (§ 14 OWiG).

11. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten befindet sich im Gesetzgebungsverfahren (Drucks. 10/2652). Ziel des Entwurfs ist es, der starken Belastung der Gerichte mit Bußgeldsachen entgegenzuwirken. U. a. soll die Einspruchsfrist beim Bußgeldbescheid (vgl. oben Anm. 9) von einer auf zwei Wochen verlängert werden.

12. § 12 Abs. 4 JÖSchG enthält einen sog. unechten Mischtatbestand, d. h. zu dem Tatbestand der Ordnungswidrigkeit treten tatbestandliche Erschwerungsmerkmale hinzu, welche die Zuwiderhandlung zu einer *Straftat* machen. Eine Straftat ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die mit Strafe bedroht ist. Die Straftat nach Abs. 4 ist ein Vergehen; Verbrechen sind nur solche rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

Normadressat ist im Falle des Abs. 4 nur der Veranstalter oder Gewerbetreibende (vgl. oben Anm. 2). Hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlung wird Vorsatz vorausgesetzt.

Die durch die Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 eingetretene schwere Gefährdung muß nach Abs. 4 Nr. 1 wenigstens leichtfertig herbeigeführt sein. Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit, der etwa der groben Fahrlässigkeit im bürgerlichen Recht entspricht, aber im Gegensatz zu ihr auf die persönlichen Fähigkeiten des Täters abstellt.

Beharrliche Wiederholung in Abs. 4 Nr. 2 bedeutet, daß die Zuwiderhandlung mehr als einmal wiederholt wird; dabei muß es sich immer um die gleiche Vorschrift handeln, gegen die verstoßen wird. Das Merkmal der Beharrlichkeit setzt darüber hinaus voraus, daß der Täter das Gebot oder Verbot aus Mißachtung oder Gleichgültigkeit immer wieder übertritt.

13. Die *Geldstrafe* wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens 5 und, da Abs. 4 nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters; dabei geht es in der Regel vom Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tage hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens zwei und höchstens 10 000 DM festgesetzt. Wegen weiterer Einzelheiten vgl. §§ 40 ff. StGB.

14. Die Vorschriften des JÖSchG enthalten keine an *Kinder und Jugendliche* selbst gerichteten, mit Bußgeld- oder Strafsanktion versehenen Gebots- oder Verbotsnormen. Dementsprechend stellen Verstöße von Kindern und Jugendlichen gegen Normen des JÖSchG kein ahndbares Unrecht dar, sondern können Anlaß zur Leistung von Jugendhilfe sein.

Dies brachte § 12 JÖSchG in bisheriger Fassung zum Ausdruck, indem er auf diejenigen Maßnahmen hinwies, die vom Jugendamt nach bürgerlichem Recht (z. B. nach § 1631 Abs. 3, §§ 1666, 1666a, 1838, 1915 BGB) und dem Jugendhilferecht beantragt werden können.

Da das Jugendamt bei Bekanntwerden eines Bedarfs nach Hilfe zur Erziehung ohnehin von Amts wegen tätig zu werden hat, ist ein Hinweis auf Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe, die noch der Entwurf des JÖSchG vorgesehen hatte, entbehrlich (vgl. Ausschlußbericht zu § 12 des

Entwurfs, Drucks. 10/2546). § 12 JÖSchG in bisheriger Fassung ist daher – auch in der lediglich deklaratorischen Fassung des Entwurfs – nicht wieder Gesetz geworden.

15. Der bisherige § 15 JÖSchG, demzufolge die Strafbarkeit verbotener Filmvorführungen vor Kindern und Jugendlichen nach § 21 GJS unberührt blieb, sollte zwar dem Entwurf zufolge wörtlich übernommen werden, ist aber ebenfalls nicht wieder Gesetz geworden. Die Vorschrift war durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. 11. 1973 (BGBl. I S. 1725) geschaffen worden; sie sollte die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften im Bereich öffentlicher Filmveranstaltungen klarstellen (zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift vgl. Möhrenschrager, Anm. zu LG Kempten in NJW 1975, S. 399). Nach der Rechtsprechung des BGH zur Auslegung von § 15 JÖSchG (BGH in NJW 1975, S. 1844 mit zustimmender Anm. von Weides) war § 21 GJS nur dann anwendbar, wenn der Tatbestand einer verbotenen Filmvorführung vor Kindern und Jugendlichen vorlag. Im entschiedenen Fall führte dies zu dem Ergebnis, daß Werbung für öffentliche Filmveranstaltungen, die nicht im Sinne des § 15 JÖSchG verboten waren, nach dem GJS nur dann mit Strafe bedroht waren, wenn die Werbung selbst als jugendgefährdend indiziert oder offensichtlich geeignet war, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 21 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 GJS).

Die Vorschrift ist durch die Gesetz gewordene Konkurrenzregelung in § 6 Abs. 7 JÖSchG entbehrlich geworden (vgl. § 6 JÖSchG Anm. 11). Die Vorschriften der §§ 131, 184 StGB und 6 GJS bleiben auch für Kinospielefilme unberührt (vgl. Ausschlußbericht zu § 14 des Entwurfs, Drucks. 10/2546).

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Verleger, Zwischenhändler und Personen, die Schriften in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen, ihre Abnehmer auf die Vertriebsbeschränkungen hinzuweisen.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1. Schriften, die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 des Strafgesetzbuches),

2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.“
4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“.
 - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,“.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,“.
 - f) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.
5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Aus den Materialien:

Begründung zu Art. 2 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GjS)

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 10. November 1976 (BGHSt 27, 52) entschieden, daß der Begriff „Leihbücherei“ nicht auch die gewerbliche Vermietung indizierter Filme umfaßt. Diese vom BGH aufgezeigte Gesetzeslücke soll im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes in der Weise geschlossen werden, daß die Vermietung indizierter Tonbildträger untersagt wird.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 6 GjS)

Die Neufassung bezweckt, diese Vorschrift vom StGB loszulösen und zu einer eigenständigen Jugendschutznorm auszugestalten.

Insbesondere durch den Wegfall der Verweisung auf § 131 StGB, dessen geringe Justiziabilität in der Vergangenheit auch den Anwendungsbereich von § 6 GjS auf dem Gebiet der Gewaltdarstellungen unvertretbar eingeschränkt hat, soll die Wirksamkeit des Jugendschutzes gegen Gewaltdarstellungen verbessert werden. Damit ist klargestellt, daß mit der „offensichtlichen schweren Jugendgefährdung“ eine eigenständige, vom allgemeinen Strafrecht unabhängige Schwelle der Jugendgefährdung festgelegt wird, die als unbestimmter Rechtsbegriff von der Rechtsprechung auszulegen ist.

Nummer 1

Die Vorschrift soll insbesondere solche Programme auf Tonbildträgern erfassen, deren wesentlicher Inhalt in der zum Selbstzweck erhobenen Darstellung extremer Gewalttätigkeiten gegen Menschen besteht (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage, Drucksache 9/2302). Das neue Tatbestandsmerkmal „zu Unterhaltungszwecken“ soll der Abgrenzung zu sozial gerechtfertigten Gewaltschilderungen dienen. Gewaltdarstellungen, die der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dienen, werden demnach von Nummer 1 nicht erfaßt.

Nummer 2

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht.

Nummer 3

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht.

Aus dem Ausschußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu Artikel 2*Zu Nummer 1 (§ 3 GjS)*

Das im Entwurf vorgesehene Vermietverbot, das in gleicher Weise für pornographische Schriften (vgl. Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) gelten sollte, wurde im Anschluß an eine im federführenden Ausschuß bei einer Enthaltung angenommene Neufassung umgestaltet.

Das Vermietverbot wird nunmehr als § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 in das GjS eingestellt. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 wird insoweit verwiesen.

Zu Nummer 1 a (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GjS)

Soweit § 4 Abs. 2 Satz 1 GjS Vertriebswege als zulässig offenläßt, z. B. an Grossisten oder an Buchhändler, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 fallen, wird eine in § 21 a bußgeldbewehrte Hinweispflicht auf die bestehenden Vertriebsbeschränkungen (auch wegen §§ 3 und 5 GjS) eingeführt. Die Verpflichtungen der Abnehmer werden dadurch grundsätzlich nicht berührt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Nr. 1 GjS)

Es wird die Neufassung des § 131 StGB (s. Artikel 3 Nr. 1) übernommen. Auf die Begründung in Artikel 3 Nr. 1 wird insoweit verwiesen. Da die Verbotschwelle für Gewaltdarstellungen im allgemeinen Strafrecht spürbar gesenkt wird, bedarf es einer eigenen Schwelle in § 6 GjS nicht mehr.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 1 GjS)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderungen in Artikel 2 Nr. 1 und 1a.

Zu Nummer 4 (§ 21 a GjS)

Die neu eingeführte Hinweispflicht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GjS) erhält eine Bußgeldbewehrung.

Anmerkungen:

1. Nach § 1 GjS (vollständiger Text vgl. Anhang) sind Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, in eine Liste aufzunehmen („Indizierung“); zu indizieren sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende oder den Krieg verherrlichende Schriften. Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden u. a. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts (Tendenzklausel), ferner, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient. Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich; hierunter fallen vor allem *Videofilme*. Besonderheiten gelten nach § 7 GjS für sog. periodische Schriften.
2. Die Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste, die im Bundesanzeiger erfolgt, führt zu einem Verbreitungsverbot an Kinder und Jugendliche, im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, an Kiosken, im Versandhandel und anderen Vertriebsformen; ferner führt sie zu einer Beschränkung der *Werbung* (Einzelheiten vgl. §§ 3ff. GjS).

3. Das GjS wird von der *Bundesprüfstelle*, die ihren Sitz in Bonn hat, ausgeführt.

Die Bundesprüfstelle ist kein Gericht, sondern eine kollegiale Verwaltungsbehörde. Ihre Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind Verwaltungsakte (vgl. § 10 JÖSchG Anm. 4ff.), die vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können; zuständig in erster Instanz ist das VG Köln. Einer Nachprüfung auf *Widerspruch* in einem Vorverfahren bedarf es nicht (vgl. § 20 GjS).

4. Die Änderung des GjS hat in früheren, nicht Gesetz gewordenen Entwürfen (vgl. z. B. Drucks. 9/1992) kein Vorbild. Sie war insbesondere von dem Anliegen des Gesetzgebers bestimmt, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu indizierten Videofilmen zu erschweren (*Art. 2 Nr. 1*) und die sog. Selbstindizierung auf Videofilme der sog. Horror- und Zombiekategorie zu erstrecken (*Art. 2 Nr. 2*). Als Folgeänderung hat der Gesetzgeber die Strafvorschrift des GjS angepaßt (*Art. 2 Nr. 3*) und eine – mit einer Geldbuße bis zu 30 000 DM bedrohte – Ordnungswidrigkeit neu geschaffen (*Art. 2 Nr. 4*).

5. Schon nach bisherigem Recht dürfen pornografische, indizierte und sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften nicht in gewerblichen Leihbüchereien angeboten werden. Der Verleih entsprechender Filme, z. B. in *Videotheken*, wurde von dieser Vorschrift nicht erfaßt (BGHSt 27, S. 52ff.).

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS wird diese Gesetzeslücke geschlossen: Entsprechende Filme dürfen nur in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden, z. B. in Kindern und Jugendlichen nicht zugänglichen Sexshops, nicht aber in abgetrennten Abteilungen von Videotheken.

Dieser vom Gesetzgeber beschrittene Weg war im Gesetzgebungsverfahren bis zuletzt umstritten. So fand ein auf Initiative des Freistaats Bayern im Kulturausschuß des Bundesrates beschlossener Antrag, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die gewerbliche Vermietung jugendgefährdender Filme schlechthin zu unterbinden, im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit. Der Antrag war damit begründet, die Gefährlichkeit des Verleihs jugendgefährdender Videofilme liege darin, daß er wegen günstiger Preise und der Möglichkeit häufigen Programmwechsels die Verbreitung solcher Darstellungen und die Zugriffsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche entscheidend fördere; deshalb sei eine Gleichstellung der gewerblichen Vermietung mit den bereits nach geltendem Recht erfaßten Vertriebsformen geboten (vgl. auch Ausschlußbericht zu Art. 3 Nr. 2, Drucks. 10/2546).

Ob die vom Gesetzgeber gefundene Lösung eine den Bedürfnissen eines effektiven Jugendschutzes gerecht werdende Dauerlösung bleiben kann, wird in der Praxis zu erproben sein.

6. Videotheken unterliegen grundsätzlich nicht dem Ladenschlußgesetz, weil sie i. d. R. keine Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind. Jedoch kann der öffentliche Betrieb einer Videothek an Sonn- und Feiertagen aufgrund landesrechtlicher Regelungen über Feiertage verboten sein (vgl. OVG Lüneburg in NJW 1985, S. 448; OVG Münster in NJW 1985, S. 449).
7. Eine *Neufassungserlaubnis* für das durch Art. 2 geänderte GjS ist in Art. 5 § 4 vorgesehen; der BMJFG wird von ihr voraussichtlich noch im Sommer 1985 Gebrauch machen.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

Aus den Materialien:

Begründung zu Artikel 3 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Nummer 1

Die Häufung extremer Gewaltdarstellungen auf Videokassetten hat den unzureichenden Strafrechtsschutz auf diesem Gebiet besonders offenkundig werden lassen.

§ 131 StGB, der im Jahr 1973 durch das 4. Strafrechtsreformgesetz in das Strafgesetzbuch eingefügt worden ist, richtet sich zwar gegen exzessive Formen von Gewaltdarstellungen. Die geltende Fassung des § 131 StGB hat sich jedoch wegen der Häufung einengender normativer Tatbestandsmerkmale bisher in der Praxis als kaum justiziabel erwiesen. Eine Bestrafung nach dieser Vorschrift scheidet vor allem deshalb häufig, weil die an sich einschlägigen Gewaltdarstellungen nicht eine „Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten“ in der von § 131 StGB geforderten Weise zum Ausdruck bringen.

Durch die vorgeschlagene Streichung dieser einengenden Tatbestandsmerkmale sollen künftig die Herstellung und Verbreitung grausamer oder sonst unmenschlicher Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen nach § 131 StGB auch dann strafrechtlich verboten sein, wenn mit der Darstellung eine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalt nicht verbunden ist.

Das Privileg der Berichterstattung in § 131 Abs. 3 StGB geltender Fassung bleibt unverändert.

Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GjS) wird verwiesen.

Aus dem Ausschlußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 131 StGB)

1. Die Vorschrift des geltenden § 131 StGB wurde durch Artikel 1 Nr. 6 des Vierten Strafrechtsreformgesetzes vom 23. November 1973 eingeführt. Die Anregung hierzu war insbesondere von der Anhörung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu Fragen des Sexualstrafrechts ausgegangen (vgl. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses, Drucksache VI/3521, S. 4).

Der Ausgangspunkt zur Schaffung des § 131 StGB, nämlich die zunehmende Brutalisierung in den Medien sowie die begründete Annahme der Gefährlichkeit von exzessiven Gewaltdarstellungen, hat sich bis heute nicht verändert. Es muß eher von einem zunehmend dringenderen Anliegen und

Auftrag des Gesetzgebers gesprochen werden, solchen Erscheinungsformen in der Medienlandschaft entgegenzutreten, zumal gerade im Bereich des erst in den letzten Jahren auf den Markt drängenden Mediums der Videokassetten in einem breiten Angebot Gewalt dargestellt wird, und zwar vielfach in einer Art und Weise, wie sie der Gesetzgeber des Vierten Strafrechtsreformgesetzes nicht hinnehmen wollte.

Dies gilt um so mehr, als der heute vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisstand der Wirkungsforschung keine begründeten Zweifel mehr zuläßt, daß der Kontakt mit gewaltdarstellenden Medien insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, aber auch bei Erwachsenen die Gefahr einer Lernwirkung in sich birgt, die sich schädlich auf das Zusammenleben der Gemeinschaft auswirken kann.

2. Die Vorschrift des § 131 StGB hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dies zeigt sich bereits anhand des großen Mißverhältnisses zwischen der Anzahl der auf dem Videomarkt vertretenen Produkte mit extremen Gewaltdarstellungen einerseits und der verschwindend geringen Anzahl von Verurteilungen nach § 131 StGB (seit 1974 bis einschließlich 1983 insgesamt 22).

Die von der Bundesregierung eingeholten Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen laufen im Ergebnis übereinstimmend darauf hinaus, daß sich die geltende Vorschrift infolge ihrer übermäßig einengenden Tatbestandsfassung in der Praxis als ungeeignet zur Bekämpfung der Auswüchse auf dem Videomarkt erwiesen hat. Überwiegend wird der Grund für die mangelnde Effizienz in den einschränkenden Merkmalen der Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung gesehen.

Auch in der strafrechtlichen Literatur wird die geltende Fassung insbesondere wegen ihrer mangelnden Praktikabilität angegriffen und als sprachlich mißglückt bezeichnet. Bemängelt wird in diesem Zusammenhang die Vielzahl der unbestimmten Tatbestandsmerkmale, die sich wegen ihrer hohen Normativität einer exakten rechtlichen Definition entzögen.

3. Aufgrund dieser Kritikpunkte hatte der Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung vorgesehen, die Worte „und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken“ zu streichen. Eine solche Tatbestandsfassung des § 131 Abs. 1 StGB wurde jedoch in der vom Ausschuß am 27. Juni 1984 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Rechtsexperten für zu weitgehend und auch verfassungsrechtlich für nicht unbedenklich gehalten. Es bestünde die Gefahr, daß jedwede Darstellung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeit erfaßt würde, und zwar auch solche Darstellungen von Gewalt, die keinen anderen Sinn und Zweck hätten, als aufklärerisch-kritisch zu wirken oder kritische Anstöße zu geben.

4. Diesen Bedenken hat sich der mitberatende Rechtsausschuß, der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bereits wegen der sich aus Artikel 5 GG ergebenden Problematik um eine Formulierungshilfe gebeten worden war, zu eigen gemacht. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen eine Neufassung des Absatzes 1 empfohlen, mit dem folgende Zielsetzung verfolgt wird:

- Schaffung eines praktikablen und justitiablen Tatbestandes, jedoch unter Vermeidung einer zu weiten Ausdehnung des Geltungsbereichs,
- Beschränkung des Geltungsbereichs grundsätzlich auf die bisher inkriminierten Schriften, jedoch Erfassung der aufgrund des geltenden Rechts bestehenden Lücken, die sich durch restriktive Auslegung, insbesondere des Merkmals der Gewaltverharmlosung, ergeben haben (Präzisierung des vom Gesetzgeber des Vierten Strafrechtsreformgesetzes Gewollten),
- Festhalten am Signalcharakter der Vorschrift.

Der Konzeption des Vorschlags des Rechtsausschusses hatte eine Formulierungshilfe des BMJ zugrunde gelegen, die im Laufe der Beratungen des Rechtsausschusses modifiziert wurde.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich dem Vorschlag des Rechtsausschusses angeschlossen.

5. Zur Neuregelung im einzelnen:

§ 131 Abs. 1 StGB erfaßt einerseits wie bisher Darstellungen, die zum Rassenhaß aufstacheln. Dieser Tatbestand, der in der Vergangenheit keine Anwendungsprobleme erbracht hat, wurde dem – weiteren – Tatbestand der Gewaltdarstellungen aus sprachlichen Gründen vorangestellt, um Mißverständnisse zu vermeiden bzw. die Trennung zwischen beiden Tatbeständen klarer herauszustellen. Diese Umstellung beinhaltet keine substantielle Veränderung des geltenden Rechts.

Die Neuregelung des Absatzes 1 betrifft danach inhaltlich allein die gewaltdarstellenden Schriften. Dieser Tatbestand gliedert sich nunmehr in zwei Alternativen. Erfaßt sind Schriften,

- die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern,
- die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder
- die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt...

Strafbarkeitsvoraussetzung ist danach zunächst, daß die Schrift eine grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen schildert. Bei dieser Wendung handelt es sich um einen Vorspann für beide nachfolgenden Alternativen. Die Änderung gegenüber dem geltenden Recht liegt darin, daß nicht mehr die Schilderung selbst, sondern nunmehr die geschilderte Gewalttätigkeit grausam oder sonst unmenschlich sein muß. Insoweit wird dem in der Literatur vertretenen Einwand Rechnung getragen, daß die Formulierung des geltenden Absatzes 1 mißglückt sei. Bereits das geltende Recht würde im Wege der Auslegung dahin verstanden, daß nicht entscheidend sei, ob die Art und Weise der Schilderung grausam ist, sondern daß grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten geschildert werden, und zwar so, daß das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs den wesentlichen Inhalt und zugleich den Sinn der Schilderung ausmacht. Diese Problematik des Bezugs der Merkmale „grausam oder sonst unmenschlich“ war schon im Sonderausschuß der Beratungen zum Vierten Strafrechtsreformgesetz durchaus erkannt worden.

Zu der Gesetz gewordenen Fassung des § 131 Abs. 1 StGB hatte sich der Sonderausschuß nach intensiven Beratungen durchgerungen, weil er die Zielsetzung klarstellen wollte, daß nämlich nicht grundsätzlich die Schilderung von Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten verboten werden, sondern auf die Art und Weise der Schilderung abgestellt werden sollte.

Der Begriff „grausame Gewalttätigkeiten“ setzt voraus, daß einem Menschen besondere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden und der Täter daneben aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung handelt.

Unmenschliche Gewalttätigkeiten sind dann gegeben, wenn in ihnen eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck kommt. Auch bei der Neufassung des Absatzes 1 soll der Geltungsbereich der Vorschrift durch das Erfordernis begrenzt werden, daß sich die Gewalttätigkeiten gegen Menschen richten müssen.

Hierbei ist davon ausgegangen worden, daß unter dem Merkmal „Menschen“ auch menschenähnliche Wesen verstanden werden, wie sie z. B. in der derzeit auf dem Videomarkt gehandelten Filmen als „Zombies“ oder ähnliche Wesen vorkommen.

Nach der ersten Alternative müssen die grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten in einer Art geschildert werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt. Diese Tatbestandsalternative nimmt im wesentlichen die Regelung des geltenden Rechts auf. Einerseits soll hierdurch die an die Merkmale „verherrlichen und verharmlosen“ gebundene plakative Aussage und der hiermit verbundene Signalcharakter nicht aufgegeben werden. Andererseits wird davon ausgegangen, daß diese Alternative in der vorgeschlagenen Fassung weni-

ger Anwendungsschwierigkeiten aufwerfen wird als das geltende Recht, da der gewollte Anwendungsbereich präziser beschrieben ist.

Darüber hinaus ist der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit dem Rechtsausschuß der Auffassung, daß bisher der Begriff der Verharmlosung zu restriktiv interpretiert wurde. Unter dieses Tatbestandsmerkmal sind nach dem Verständnis des Ausschusses auch Fälle der „beiläufigen“, „emotionsneutralen“ Schilderung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten ohne ein „Herunterspielen“ zu verstehen, sofern derartige Schilderungen als „selbstzweckhaft“ einzuordnen sind.

Die zweite Alternative betrifft Schriften, in denen grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten in einer Art geschildert werden, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Diese Tatbestandsalternative stellt das Kernstück der Neuregelung dar. Durch sie soll ein besserer Schutz insbesondere vor solchen exzessiven Gewaltdarstellungen gewährleistet werden, die bislang vom geltenden Recht nicht erfaßt wurden.

Unter dieses Verbot fallen Gewaltschilderungen, in denen das Thema Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer menschenunwürdigen bzw. -verachtenden Weise abgehandelt wird, und zwar dadurch, daß das Grausame oder (sonst) Unmenschliche des – mit der Gewalttätigkeit verbundenen – Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt wird. Hierunter sind exzessive Schilderungen von Gewalttätigkeiten zu verstehen, die u. a. gekennzeichnet sind durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten, z. B. das (nicht nur) genüßliche Verharren auf einem leidverzerrten Gesicht oder den aus einem aufgeschlitzten Bauch herausquellenden Gedärmen. Beispielhaft hierfür sind Auswüchse auf dem derzeitigen Videomarkt, etwa Videofilme der „Zombie“-Kategorie.

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ wird keine Anwendungsprobleme hervorrufen. Der Begriff der „Menschenwürde“ findet sich bereits in § 130 StGB; auf die Rechtsprechung und Kommentierung zu dieser Vorschrift wird im Einzelfall zurückgegriffen werden können. Ferner bieten § 22 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Wehrstrafgesetz (die Menschenwürde verletzender Befehl bzw. entwürdigende Behandlung eines Untergebenen) Orientierungshilfe bei der Auslegung dieses Merkmals der zweiten Alternative dieses Tatbestandes des neu gefaßten Absatzes 1.

Der Ausschuß war sich in diesem Zusammenhang durchaus des Umstandes bewußt, daß es sich hier nicht um die Menschenwürde eines bestimmten Individuums handelt, sondern die Menschenwürde als abstraktes Rechtsgut gemeint ist. Die hiergegen bei der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 27. Juni 1984 geäußerten

Bedenken (Hassmer, Stenogr. Bericht der 24. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, Protokoll II, S. 123) teilt der Ausschuß nicht. Gleichermaßen erscheint die gegenüber diesem Tatbestandsmerkmal wegen fehlender Bestimmtheit geltend gemachten Vorbehalte (Müller-Dietz a.a.O., S. 115, Hassmer a.a.O., S. 122) nicht gerechtfertigt (vgl. in diesem Sinne Lerche a.a.O., S. 108).

Eine Erweiterung der – tatbestandsausschließenden – Ausnahmeregelung des Absatzes 3 hielt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß nicht für erforderlich. Eine Ausdehnung dieses Privilegs über die Bereiche der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte hinaus auf Handlungen (ggf. auch Schriften), die der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen, wurde nicht für erforderlich gehalten. Die Gründe liegen zum einen darin, daß Absatz 1 aufgrund der vorgeschlagenen Fassung – anders als noch in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs – eng gefaßt ist und sich daher die Notwendigkeit einer – weitergehenden – Tatbestandsbegrenzung in Absatz 3 nicht ergab. Sofern allerdings in Ausnahmefällen eine künstlerische Schrift die Merkmale des Absatzes 1 erfüllen sollte bzw. eine Tathandlung i. S. dieser Vorschrift der Kunst dient, so wird gleichwohl im Wege der Auslegung gemäß Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG (Kunstvorbehalt) eine Strafbarkeit zu verneinen sein. Eines ausdrücklichen Kunstvorbehalts bedarf es hierzu nicht. Auf eine derartige Erweiterung des Absatzes 3 konnte deshalb verzichtet werden, zumal sie Anknüpfungspunkte für nicht erwünschte Rückschlüsse eröffnen würde, die dahin gehen könnten, daß der Gesetzgeber den Kunstcharakter einer Schrift oder einer Tathandlung i. S. d. Absatzes 1 grundsätzlich für möglich hält.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 184 StGB)

1. Der Gesetzentwurf sah in seiner ursprünglichen Fassung ein – absolutes – Vermietverbot von pornographischen Schriften vor. Damit sollte der Verbotrahmen des § 184 Abs. 1 StGB insbesondere auf die Vermietung einschlägiger Videokassetten, wie dies nach der derzeitigen Marktsituation vor allem in Videotheken geschieht, erweitert werden. Anlaß hierzu hatte eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1976 (BGHSt 27, 52ff., Beschl. v. 10. November 1976) gegeben, wonach das Vermieten von Filmen pornographischen Inhalts durch ein hierauf spezialisiertes Unternehmen nicht den Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt, da solche Unternehmen nicht unter den Begriff der „gewerblichen Leihbüchereien“ fallen und somit nicht das für gewerbliche Leihbüchereien geltende Vermietverbot auf Videotheken anwendbar ist. Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Begründung darauf hingewiesen, daß sich der Gesetzgeber bei den Beratungen zum Vierten Strafrechtsreformgesetz mit dieser Frage durchaus befaßt habe, jedoch bewußt auf eine entsprechende Regelung angesichts

der damaligen Marktsituation verzichtet habe; sofern inzwischen ein Bedürfnis zur Erweiterung des Strafschutzes in dieser Richtung erkennbar geworden sei, sei es Sache des Gesetzgebers, die Strafvorschriften zu ändern. Eine veränderte Situation, insbesondere auf dem Markt der Vermietung von Videokassetten und damit ein nunmehr konkretisiertes Regelungsbedürfnis bejahen alle Fraktionen des Deutschen Bundestages; unterschiedliche Auffassungen bestehen nur hinsichtlich des Lösungsweges.

Im Laufe der Beratungen sowohl im Rechts-, insbesondere aber im federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, hat sich aber gezeigt, daß ein generelles Verbot der gewerblichen Vermietung von Pornographika, das auch die gewerbliche Vermietung solcher Schriften auch an Erwachsene – etwa in Videotheken oder Sex-Shops – erfaßt, in allen Fraktionen auf Widerstände stößt. Abgesehen von erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, auf die auch schon einige Sachverständige in der öffentlichen Anhörung am 27. Juni 1984 hingewiesen hatten, wurde der Gesichtspunkt angeführt, daß man nicht hinter das Vierte Strafrechtsreformgesetz zurückgehen wolle, also der Zugang zu Pornographika für Erwachsene nur so weit eingeschränkt werden dürfe, als dies für einen wirksameren Jugendschutz unerlässlich sei.

Aufgrund dieser sich insbesondere bei den Diskussionen der abschließenden Ausschußberatungen abzeichnenden Meinung schlägt der federführende Ausschuß eine – auf eine Formulierungshilfe des BMJ zurückgehende – Gesetzesfassung zur Verabschiedung vor, die sowohl dem Aspekt des Jugendschutzes als auch den geäußerten rechtspolitischen Bedenken Rechnung trägt.

Der abschließenden Beschlußfassung des federführenden Ausschusses waren intensive Beratungen von Rechts- und Jugendpolitikern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorausgegangen, die zum Ergebnis hatten, daß der vom Rechtsausschuß beschlossene Vorschlag eines absoluten Vermietverbots nicht weiter verfolgt wurde.

2. Zur Vorschrift im einzelnen:

In Absatz 1 soll eine neue Nummer 3a eingefügt werden. Es wurde davon abgesehen, eine bereits geltende Vorschrift um den neuen Regelungsgehalt zu ergänzen. Die gewählte Lösung hat nämlich den Vorzug, daß das Petitum eines verbesserten Jugendschutzes im Bereich der Vermietung von Pornographika plakativ herausgehoben wird und ferner erwartet werden kann, daß hiervon eine Signalwirkung im Hinblick auf eine Selbstkontrolle derer ausgehen wird, die Pornographika Letztverbrauchern anbieten. Schließlich war dem Ausschuß auch daran gelegen, die Neuregelung für den Rechtsanwender, aber auch für diejenigen, an die sich die Vorschrift richtet, unter Berücksichtigung des komplexen Regelungsgehalts des § 184, Abs. 1 StGB verständlich und insgesamt praktikabel und justitiabel zu

gestalten. Da sich die Neuregelung auf eine Vertriebsform, nämlich die Vermietung, bezieht, bot sich eine Einfügung nach Nummer 3 an, zumal dort bereits spezielle Formen der Vermietung, nämlich in gewerblichen Leihbüchereien und Lesezirkeln, aber auch – wenngleich für die Praxis wohl weniger relevant – im Versandhandel verboten sind.

Nummer 3a verbietet grundsätzlich (sofern nicht bereits in Nummer 3 geregelt) die gewerbliche Vermietung von pornographischen Schriften sowie entsprechende Umgehungsgeschäfte („vergleichbare gewerbliche Gewährung des Gebrauchs“); als Umgehungsgeschäfte kommen u. a. der Kauf mit Rückkaufsrecht, aber auch das zeitweise Überlassen an Mitglieder in einem gewerblichen Videoclub in Betracht.

Von diesem Verbot soll jedoch ausgenommen werden das – mietweise bzw. vergleichbare gewerbliche – Anbieten oder Überlassen von Pornographika in speziellen Ladengeschäften, die Minderjährigen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. Ferner soll – entsprechend dem Petitum des Rechtsausschusses – von diesem Verbot nicht erfaßt werden der Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern (§ 184 Abs. 4 Satz 2 – neu – StGB). Unter gewerblichen Entleihern sind Personen zu verstehen, die Pornographika, insbesondere Pornofilme, zu gewerblichen Zwecken anmieten (z. B. zur Vorführung in Nachtbars etc.). Da Geschäfte mit diesem Personenkreis von Nummer 3a ohnehin aufgrund der Zielrichtung dieser Vorschrift nicht erfaßt werden sollen (da nicht Kontaktsphäre des Letztverbrauchers), bedarf es keiner Aufnahme dieser Ausnahmeregelung in die Strafnorm der neuen Nummer 3a; vielmehr ist ausreichend, eine Klarstellung in Absatz 4 vorzunehmen. Dies dient zugleich der leichteren Lesbarkeit der Nummer 3a. Die vorgeschlagene Fassung der Neuregelung enthält – anders als die Fassung der Nummer 3 – keine beispielhafte Aufzählung von Vertriebsstätten wie z. B. Videotheken, auch wenn diese nach den derzeitigen Gegebenheiten in erster Linie angesprochen sind. Eine solche namentliche Hervorhebung empfiehlt sich nicht, da es sich hierbei um eine möglicherweise nur temporäre Erscheinungsform des Vertriebs von pornographischen Videokassetten handelt, die durch eine veränderte Marktsituation alsbald überholt sein kann. Eine abstrakte Gesetzesfassung erscheint flexibler und eher geeignet, solchen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung stand auch zur Diskussion, eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die sich nicht nur auf Ladengeschäfte, sondern auch auf die Geschäftsräume erstrecken würde, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können. Eine derartige Fassung würde im wesentlichen lediglich das bereits geltende Recht wiederholen und verdeutlichen:

- Nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das Überlassen und damit das – auch gewerbliche – Vermieten von Pornographika an Minderjährige – nicht aber an Erwachsene – verboten.
- § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB will verhindern, daß Pornographie ihrem Inhalt nach in den Wahrnehmungsbereich von Jugendlichen gelangt. Händler, die zum Zwecke u. a. der Vermietung von Pornographika an Erwachsene solche Schriften ausstellen bzw. sonst zugänglich machen, müssen dies an Orten tun, die Minderjährigen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

Aufgrund dieser Vorschrift ist Kindern und Jugendlichen bereits nach geltendem Recht der Zutritt zu Sex-Shops sowie Geschäfts- bzw. Ausstellungsräumen für Pornographika z. B. in Videotheken (shop-in-the-shop) zu verwehren. Andererseits können Erwachsene schon aufgrund der heutigen Rechtslage nur an solchen (Minderjährigen nicht zugänglichen) Orten Pornographika u. a. zum Zwecke des Mietens aussuchen.

- § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB:

Nach dieser Vorschrift sind aus Gründen des Jugendschutzes die Möglichkeiten für Erwachsene zum Anmieten von Pornographika eingeschränkt, und zwar ist das Vermieten einschlägigen Materials verboten im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien bzw. Lesezirkeln.

Danach ist bereits ein weitgehender Jugendschutz hinsichtlich des Kontaktes mit Pornographie bezogen auf die Abwicklung von Mietgeschäften mit Erwachsenen gesetzlich geregelt. Schwachstelle des geltenden Rechts ist jedoch der Umstand, daß Minderjährige Zugang auch zu Ladengeschäften haben, in denen das Hauptgeschäft mit pornographischen Videokassetten, nämlich die Vermietung, abgewickelt wird; die Abtrennung des Ausstellungsraums für solche Kassetten bzw. das Zutrittsverbot für Minderjährige sind unter Berücksichtigung des Massengeschäfts insbesondere in Videotheken unter Jugendschutzaspekten als nicht ausreichend zu bezeichnen.

Die vorgeschlagene Neufassung hat demgegenüber den Vorzug, daß sie eine deutliche Verbesserung des Jugendschutzes gewährleistet. Das Vermietgeschäft mit Pornographika (insbesondere mit pornographischen Videokassetten) wird auf Ladengeschäfte konzentriert, die auf den Vertrieb von pornographischen Schriften spezialisiert sind. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist das dortige Personal, ohne daß Schwierigkeiten bekanntgeworden wären, in der Lage, Minderjährigen den Zugang zu solchen Ladengeschäften zu verwehren, so daß der Kontakt von Minderjährigen mit dem Massengeschäft mit pornographischen Videokassetten, nämlich der Vermietung, unterbunden wird.

● J

●

Es soll künftig verboten sein, in einem – vom Hauptgeschäftsraum abgetrennten – Nebenraum pornographische Schriften, z. B. pornographische Videokassetten, zum Zwecke der Vermietung feilzuhalten, wie es derzeitige Praxis etwa in Videotheken ist.

Die Neuregelung kommt somit den Bestrebungen des Gesetzentwurfs entgegen, die „regulären“ Videotheken zu einem jugend geeigneten Ort zu machen.

Anmerkungen:

1. Anlaß auch der Änderung in Art. 3 Nr. 1 war, daß die bisherige Fassung des § 131 Abs. 1 StGB sich in der Praxis nicht als geeignet erwiesen hatte, der Zunahme exzessiver *Gewaltdarstellungen*, insbesondere in Videofilmen, entgegenzuwirken. Die Neufassung von § 131 Abs. 1 StGB erfaßt diejenigen Lücken, die sich aufgrund einer zu restriktiven Auslegung der Tendenzmerkmale („Verherrlichung der Gewalt“) ergeben haben, und präzisiert damit das ursprünglich vom Gesetzgeber des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 23. 11. 1973 (BGBl. I S. 1725) Gewollte.

Die gegen die Neufassung insbesondere in einem Antrag des Landes Hessen zum Ausdruck gekommenen Bedenken haben im Bundesrat keine Mehrheit gefunden; diese Bedenken zielten darauf, daß die Neufassung mit dem unabgrenzbaren Tatbestandsmerkmal „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ zu dem rechtsstaatlichen Grundsatz eindeutig umschriebener Sträfnormen in Widerspruch stünde und mit der Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) nicht zu vereinbaren sei.

Vgl. im übrigen § 6 Nr. 1 GjS.

2. § 131 Abs. 2 bis 4 StGB ist unverändert geblieben. Er lautet:
 - „(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
 - (4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.“
3. Zu Art. 3 Nr. 2 vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 6 Nr. 2 GjS.
4. § 184 StGB lautet nunmehr:
 - „§ 184. Verbreitung pornographischer Schriften.
 - (1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)
 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
4. im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder



3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), wird wie folgt geändert:

1. In § 33c Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
2. In § 33g werden die Worte „dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 150a Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 12 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

Aus den Materialien:

Begründung zu Art. 4 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

In § 33f Abs. 1 GewO ist vorgesehen, daß der Erlaß von Durchführungsvorschriften bezüglich der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit durch Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit dem BMJFG möglich ist. Aus Gründen des Sachzusammenhangs ist es geboten, bei Erlaß der teilweise den gleichen Gegenstand betreffenden Rechtsverordnungen nach § 33g GewO über Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht das Einvernehmen des BMJFG ebenfalls vorzusehen.

Die Vorschrift übernimmt wörtlich Artikel 2 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode.

Aus dem Ausschlußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 33c Abs. 2 Satz 2 GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung des JÖSchG (Artikel 1).

Zu Nummer 2 (§ 33g GewO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Entwurfsfassung.

Zu Nummer 3 (§ 150a Abs. 2 Nr. 1 GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neufassung des JÖSchG (Artikel 1).

Artikel 5**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1****Im Handel befindliche Bildträger**

Auf einem Bildträger, der bis zum 1. April 1985 von dem Inhaber der Nutzungsrechte an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet worden ist, kann das fälschungssichere Zeichen abweichend von Artikel 1 § 7 Abs. 2 Satz 3 nachträglich auch von dem Händler oder von demjenigen, der den Bildträger in sonstiger Weise gewerblich verwertet, angebracht werden. Ist ein Zeichen nicht angebracht, gelten ab 1. Oktober 1985 die Beschränkungen des Artikels 1 § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 2**Indizierte Videokassetten**

Für Bildträger, die bis zum 31. März 1985 nach §§ 1, 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung.

§ 3**Außerkräftreten**

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).
2. Die Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

§ 4**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am 1. April 1985 in Kraft. Artikel 1 § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 treten am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Aus den Materialien:

Begründung zu Art. 5 des Entwurfs (Drucks. 10/722)

Zu Artikel 5 § 1

Die Vorschrift übernimmt wörtlich Artikel 3 des Regierungsentwurfs aus der 9. Legislaturperiode. Die Rechtsverordnung soll aufgehoben werden, da sie im Hinblick auf die Neufassung der Veranstaltungsvorschriften und die Einführung des § 9 JÖSchG entbehrlich ist.

Zu Artikel 5 § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 § 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 sollen ein Jahr später in Kraft treten, um den Betroffenen eine ausreichende Frist zur Einstellung auf die Neuregelung einzuräumen.

Aus dem Ausschlußbericht (Drucks. 10/2546)

Zu Artikel 5

Zu § 1

Soweit sich die Bildträger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits beim Handel befinden oder sonst gewerblich verwertet werden, würden erhebliche praktische Schwierigkeiten entstehen, wenn das fälschungssichere Zeichen ausschließlich von dem Inhaber der Nutzungsrechte angebracht werden könnte. Es soll daher auch von demjenigen Gewerbetreibenden angebracht werden können, bei dem sich der Bildträger befindet. Außerdem wird eine Frist von sechs Monaten eingeräumt.

Zu § 2

Es wird klargestellt, daß auch für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierte Bildträger das GjS ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in der durch Artikel 2 geänderten Fassung anzuwenden ist. Dies hat vor allem praktische Auswirkung beim Vermietverbot (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GjS).

Zu § 3

Da das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit durch Artikel 1 vollständig neu gefaßt wird, ist die bisherige Fassung ausdrücklich außer Kraft zu setzen.

Zu § 3 a

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des GjS wird aus Gründen der besseren Übersicht über die Vorschriften dieses Gesetzes erteilt.

Anhang

1.

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

In der Fassung vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. 2. 1985 (BGBl. I S. 425)

(BGBl. III 2161-1)

Inhaltsübersicht

	§§
Erster Abschnitt: Jugendgefährdende Schriften	1 bis 7
Zweiter Abschnitt: Bundesprüfstelle	8 bis 10
Dritter Abschnitt: Zuständigkeit	11
Vierter Abschnitt: Verfahren	
1. Allgemeine Verfahrensvorschriften	12 bis 15 a
2. Führung der Liste	16 bis 18 a
3. Bekanntmachungen	19
Fünfter Abschnitt: Rechtsweg	20
Sechster Abschnitt: Strafvorschriften	21 bis 21 a
Siebenter Abschnitt: Schlußvorschriften	22 bis 25

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Abs. 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

Erster Abschnitt.**Jugendgefährdende Schriften****§ 1****[Aufnahme gefährdender Schriften in eine Liste].**

- (1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.
- (2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden
 1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;
 2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;
 3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlischer, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

[Bagatellfälle].

In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 3

[Verbreitungsverbot an Kinder und Jugendliche].

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 4

[Verbreitungsverbot außerhalb von Geschäftsräumen].

- (1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht
1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,
 2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,
 3. im Versandhandel oder
 4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln
- vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.

(2) Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an Personen liefern, soweit diese einen Handel nach Absatz 1 Nr. 1 betreiben oder

Inhaber von Betrieben der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art sind. Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Verleger, Zwischenhändler und Personen, die Schriften in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen, ihre Abnehmer auf die Vertriebsbeschränkungen hinzuweisen.

(3) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden.

§ 5

[Beschränkung der Werbung].

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel sowie für Handlungen an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

§ 6

[Schwergefährdende Schriften].

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1. Schriften, die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 des Strafgesetzbuches),
2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

§ 7

[Aufnahme periodischer Schriften].

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

Zweiter Abschnitt.

Bundesprüfstelle

§ 8

[Errichtung einer Bundesprüfstelle].

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.
- (2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.
- (3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.

§ 9

[Personelle Besetzung der Bundesprüfstelle].

- (1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ernennenden Beisitzern.
- (2) Die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen
 1. der Kunst,
 2. der Literatur,
 3. des Buchhandels,
 4. der Verlegerschaft,
 5. der Jugendverbände,
 6. der Jugendwohlfahrt,
 7. der Lehrerschaft und
 8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen.
- (3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzer oder ihre Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlußfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.
- (4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 10

[Weisungsfreiheit der Mitglieder].

Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

Dritter Abschnitt.

Zuständigkeit

§ 11

[Zuständigkeit].

- (1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.
- (2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.

Vierter Abschnitt.

Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

[Anhören des Verlegers und Verfassers].

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Bundesprüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

[Anordnung der Aufnahme in die Liste bei qualifizierter Mehrheit].

In den Fällen des § 9 Abs. 3 bedarf es zur Anordnung der Aufnahme in die Liste einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle.

§ 14

[Zustellung und Begründung der Entscheidung].

- (1) Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind
 1. dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit,
 2. jedem Land,
 3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
 4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen zuzustellen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

§ 15

[Vorläufige Anordnung zur Aufnahme in die Liste].

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste vorläufig anordnen, wenn die endgültige Anordnung der Aufnahme der Schrift in die Liste offenbar zu erwarten ist und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfange vertrieben wird.

(2) Die vorläufige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft

1. nach Ablauf eines Monats seit ihrer Bekanntmachung oder
2. mit der Bekanntmachung der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift.

Die Frist der Nummer 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verlängerung ist bekanntzumachen.

§ 15 a

[Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren].

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind.

(2) Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muß, einstimmig erlassen. Kommt eine Einigung, die Schrift in die Liste aufzunehmen, nicht zustande, so entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 9 Abs. 3.

(3) Eine Anordnung nach § 7 ist im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren können die Betroffenen (§ 12) innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung in der Besetzung nach § 9 Abs. 3 stellen.

2. Führung der Liste

§ 16

[Führung der Liste].

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 17

[Aufnahme und Streichung].

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste angeordnet ist, ist unverzüglich in die Liste aufzunehmen. Sie ist unverzüglich von der Liste zu streichen, wenn die Anordnung aufgehoben wird oder nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt.

§ 18

(1) Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(2) Hält der Vorsitzende die Aufnahme nach Absatz 1 nicht für erforderlich oder werden widersprechende gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so führt er eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

§ 18 a

[Aufnahme inhaltsgleicher Schriften].

(1) Ist eine Schrift ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift, so nimmt sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle in die Liste auf. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende die Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

3. Bekanntmachungen

§ 19

[Bekanntmachung im Bundesanzeiger].

(1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsweg

§ 20
[Klage].

Vor Erhebung einer Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten.

Sechster Abschnitt.

Strafvorschriften

§ 21

(1) Wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 an den dort bezeichneten Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 einzuführen unternimmt oder
 7. entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt oder
2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte die Schrift einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher oder ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist.

(6) Hat ein Kind oder Jugendlicher die Schrift einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußvorschriften

§ 22

[Außerkräfttreten des Schmutz- und Schundgesetzes von Rheinland-Pfalz].

§ 23

[Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung].

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.

§ 24

[Geltung in Berlin].

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

